

Zur Konfirmation Jugendlicher mit einer geistigen Behinderung

Gottfried Adam

Soll man Jugendliche mit einer geistigen Behinderung in der Gemeinde konfirmieren?¹ Auf diese Frage kann es nur eine Antwort geben: Sie haben ein Recht darauf! Wir fragen ja auch nicht: Soll man Kindern mit einer geistigen Behinderung die Taufe versagen? Diese Frage ruft, wenn man sie ausspricht, Kopfschütteln hervor. Es ist doch offensichtlich so, daß niemand daran denkt, Menschen mit einer geistigen Behinderung vom Sakrament der Taufe auszuschließen. Mit gutem Grund. Denn: Nach dem Zeugnis der Bibel gibt es niemandes Ausschluß, wer immer er auch sei, von der Gnade Gottes. Die Liebe Gottes gilt jedem Menschen – unabhängig von seinen intellektuellen und sonstigen Fähigkeiten. Die Zeiten, in denen geistig behinderte Jugendliche von der Konfirmation ausgeschlossen wurden, sind inzwischen glücklicherweise vorbei.

Dennoch: Menschen mit geistiger Behinderung sind nicht in dem Maße in unseren Gemeinden präsent, wie es ihrer Zahl nach zu erwarten wäre. Hier wirken möglicherweise noch Vorurteile und Ängste im Blick darauf, wie man mit diesen Jugendlichen umgehen soll, nach. Hier ist ein Umdenken nötig. Es gibt mancherlei Verlegenheit: Wo und wie sollen geistig Behinderte konfirmiert werden? Antwort: Wo immer es möglich ist – in der Ortsgemeinde! Es gibt eine gewisse Tendenz zur Sonderkonfirmation für Behinderte: daß sie zu besonderen Zeiten, an besonderem Ort konfirmiert werden. Ein solches Vorgehen mag im konkreten Fall durchaus seine Berechtigung haben. Gleichwohl wird man aufpassen müssen, daß die Sonderkonfirmation keine Alibifunktion bekommt. Grundsätzlich ist festzuhalten: Die Konfirmation gehört in die jeweilige Ortsgemeinde. Wenn man schon die Konfirmation, die eine freie Schöpfung der christlichen Gemeinde ist, begehrt, dann gehören auch alle Getauften dazu.

¹ Erweiterte Fassung von „Zur Konfirmation geistig Behinderter“, in: *Diakonisches Werk der EKD* (Hg.), Danken und Dienen. Arbeitshilfen für Verkündigung, Gemeindegarbeit und Unterricht, Stuttgart 1986, S. 42–46.

1. Konfirmation und Taufe

Der Konfirmandenunterricht und die mit ihm verbundene Konfirmation verdanken ihre Existenz letztlich der Taufe. In der Debatte um den Konfirmandenunterricht hat sich in den letzten Jahren weltweit eine Verschiebung in der Begründungsfrage ergeben. Es wird wieder stärker der Zusammenhang von Konfirmation und Taufe betont: sei es, daß man den Konfirmandenunterricht als nachgeholtten Taufunterricht versteht, sei es, daß er sich als auf die Taufe hinführender Unterricht vollzieht. Dem entspricht der historische Tatbestand, daß sich in der Alten Kirche die Firmung (*sacramentum confirmationis*) aus der Taufe entwickelt hat. Anfänglich pflegte der zur Taufe berechnigte Presbyter oder Bischof nach dem Wasserbad durch Handauflegung und Salbung die Gabe des heiligen Geistes zu verleihen. Im Laufe des 3. Jahrhunderts hat sich dieser Akt zu einer eigenen sakramentalen Handlung, der Firmung verselbständigt. In Kritik am römisch-katholischen Verständnis der Firmung als einem heilsnotwendigen Sakrament haben sich in der Reformationszeit in den protestantischen Kirchen Konfirmandenunterricht und Konfirmation herausgebildet. Darum ist es sachgemäß, wenn eine verstärkte Rückbesinnung auf den Zusammenhang von Taufe und Konfirmation erfolgt. Der Taufbefehl (Mt 28, 19f.) sagt aber, daß alle Welt getauft und gelehrt werden soll.

Für *Martin Luther* ging es um nachgeholtten Taufunterricht und den Erwerb des nötigen Wissens für eine verständige Teilnahme am Abendmahl. Der Reformator hatte kein Interesse an der Frage der rituellen Handlung der Konfirmation, hat sich aber nicht gegen eine solche gewendet, sofern sie als Segens- und Fürbittenhandlung unter Handauflegung vollzogen wurde. *Martin Bucer* hat die Konfirmation als Erneuerung des Taufbekenntnisses verstanden, mit dem die Handauflegung und Fürbitte der Gemeinde sowie der erste Abendmahlsgang verbunden sind.

Anders als die Firmung in der römisch-katholischen Kirche ist die Konfirmation nach evangelischem Verständnis somit weder eine Vervollständigung der Taufe noch Bestätigung der Kirchenmitgliedschaft, sondern vielmehr Taufgedächtnis, eine Fürbitte- und Segenshandlung in einem bestimmten Lebensabschnitt unter dem Zuspruch und Anspruch des Evangeliums.

2. Zum Konfirmationsgottesdienst und -gelübde

Im Blick auf den Konfirmationsgottesdienst stellt sich natürlich die Frage des Konfirmationsgelübdes als einer verbindlichen Forderung: und zwar ist gemeint ein Konfirmationsgelübde in dem Sinne, daß eine vorausgreifende

Verpflichtung für das *ganze* Leben im Blick ist. Darüber ist vielfältig debattiert worden. Es ist aus theologischen Gründen strittig. Ich halte die Argumente des Marburger praktischen Theologen *Alfred Niebergall* nach wie vor für überzeugend. Meines Wissens sind sie bisher nirgends widerlegt worden. A. Niebergall hatte bereits vor über 30 Jahren in aller Form unter Berufung auf Luther herausgestellt, daß sich Gott uns in der Taufe angelobt durch ein Gelübde im Sinne der Verheißung und daß es an uns liegt, dieses Gelübde Gottes anzunehmen und zu bewahren, daß aber im Sinne Luthers ein Konfirmationsgelübde nicht gefordert werden könne.

Im einzelnen begründet A. Niebergall dies folgendermaßen²: In seinem Angriff gegen das Mönchsgelübde hat Luther seinen Ausgang vom Taufgelübde genommen. Dabei ist das Taufgelübde „nichts anderes als Antwort und Wiederhall auf das Geschenk der Gnade, die Gott uns in der Taufe zuteil werden läßt“ (S. 135). „Wer ein Gelübde leistet, tut damit etwas, was 'extra Christum et sine Christo' und damit 'ultra et contra evangelium' ist (WA 8, 579; CI 2, 195 bzw. WA 8, 584; CI 2, 201); er macht – und dies ist der entscheidende Einwand – *aus dem Evangelium*, dessen Inhalt aus den 'reinen Verheißungen Gottes' besteht, *ein Gesetz*“ (S. 137). Von daher stellt sich derjenige, der ein Gelübde empfiehlt oder befiehlt, in Gegensatz zum Willen Gottes. „Wohl hat uns Gott als solchen, die durch das Evangelium von Christus seine Gnade empfangen haben, bestimmte Gebote für unser Leben gegeben, die niemand ungestraft übersehen oder übertreten kann ... Der Glaube bildet aber allein den Grund der Rechtfertigung; infolgedessen sind Gelübde überflüssig und sinnlos“ (S. 137).

In seiner Schrift „*De votis monasticis*“ habe Luther theologisch als entscheidenden Gesichtspunkt herausgestellt: „Das Taufgelübde ist nicht mehr ein Gelübde, das wir Gott gegenüber ablegen und im Laufe unseres Lebens einlösen. Es verhält sich vielmehr gerade umgekehrt; *Gott gelobt sich in der Taufe uns an*, und wenn schon von unserem Taufgelübde die Rede sein soll, dann besteht es darin, daß wir dies Gelübde Gottes uns gegenüber annehmen und wahren“ (S. 137). Es ergibt sich damit als Konsequenz, daß selbst noch so vorsichtig formulierte und ernsthaft gemeinte Vorschläge nicht darüber hinwegtäuschen können, „daß jedes Konfirmationsgelübde im Widerspruch zu dem Sachverhalt der Rechtfertigungslehre steht. Unter den von *Luther* vorgebrachten Argumenten gegen das Gelübde, kommt das entscheidende Gewicht begrifflicherweise dem Argument zu, daß Gott uns gegen-

² A. Niebergall, Zur Problematik des Konfirmationsgelübdes, in: K. Frör (Hg.), *Confirmatio. Forschungen zur Geschichte und Praxis der Konfirmation*, München 1959, S. 118–152. – Darauf beziehen sich die Seitenangaben im Text.

über sich durch ein Gelübde (im Sinne der Verheißung) bindet und verpflichtet und daß es an uns liegt, dieses Gelübde Gottes anzunehmen und zu bewahren“ (S. 141).

In puncto Rechtfertigung des Glaubens kann sich der Mensch nur immer wieder zu seinem Unglauben und seiner Sünde bekennen. Die Kontinuität des Glaubens ist nur „in Christus“ gegeben. Dies gilt nicht nur für Konfirmandinnen und Konfirmanden, sondern für jedes andere Glied der christlichen Gemeinde, gleich welchen Alters, ebenso. Wenn man diese Überlegungen auf die Frage der Konfirmation bezieht, so ist kein Gelübde, gleich welcher Art, vertretbar. Auch die abgemilderten Kompromißformeln (Willenserklärung, Verpflichtung usw.) stellen prinzipiell nichts anderes dar, sondern werden von der gleichen Argumentation getroffen (S. 149f.). Das Bekenntnis und seine Verwendung im Konfirmationsakt ist nicht anders als im Sinne eines Einstimmens der Jugendlichen in den Lobpreis der Gemeinde zu begreifen.

Das Verständnis der Konfirmationshandlung als einer Fürbitte- und Segenshandlung der Gemeinde ist bisher von niemanden mit theologischen Gründen ernsthaft bestritten worden, sondern stellt einen Konsens dar. Dementsprechend sind die Hauptbestandteile eines evangelischen Konfirmationsgottesdienstes die Predigt des Evangeliums, die Fürbitte und der Segen unter Handauflegung. Diese zentrale Mitte gilt auch für die Konfirmation Jugendlicher mit geistiger Behinderung. Die Frage der Verleihung kirchlicher Rechte ist jeweils konkret im Einzelfalle zu entscheiden.

Für den Vollzug des Konfirmationsgottesdienstes im Zusammenhang des Gemeindegottesdienstes ist damit wesentlich: Das Angenommen-Sein von Gott wird erfahrbar in der Gemeinde. Wenn wir Kinder taufen und – mit guten Gründen – dabei nicht aufgrund von Fähigkeiten – welcher Art auch immer – unterscheiden, stehen wir als christliche Gemeinde in der Pflicht, diese Kinder auch im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten christlich zu erziehen und sie mit den wesentlichen Inhalten des christlichen Glaubens in Kontakt zu bringen.

Wir wissen uns mit diesen Überlegungen im Einklang mit einer Arbeitsgruppe beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirchen in der früheren DDR, die im Blick auf geistig schwer behinderte Jugendliche, aufgrund von intensiven jahrelangen Beratungen zu dem Ergebnis kam: „Es ist das eindeutige Zeugnis der Bibel, daß Gottes Liebe jedem Menschen gilt. Dann haben auch geistig schwer behinderte Jugendliche ein Recht darauf, mit wesentlichen Inhalten des christlichen Glaubens vertraut, auf die Konfirmation vorbereitet und zum heiligen Abendmahl zugelassen zu werden.“³

³ *H.-D. Schneider*, Konfirmandenarbeit mit geistig schwer behinderten Jugendlichen, in: *Die Christenlehre* 35, 1982, S. 243.

3. Zur Abendmahlsfrage

Die genannte Arbeitsgruppe hat sich auch mit der Frage der Zulassung zum Abendmahl beschäftigt. Auch hier wird es auf den einzelnen Konfirmanden, die einzelne Konfirmandin ankommen, wie man diese Frage löst. Die Überlegungen der Arbeitsgruppe werden in folgenden Kriterien der Zulassung zum Abendmahl gebündelt:

- ◇ „Grundsätzlich steht jedem Getauften die Teilnahme am Altarsakrament offen.
- ◇ Jeder soll genügend Zeit zur Einübung in das Leben der Gemeinde haben. Hierbei muß die unterschiedliche Situation der geistigbehinderten Menschen berücksichtigt werden.
- ◇ Die Familie des Behinderten ist in jedem Falle in die Überlegungen einzu beziehen.
- ◇ Da der behinderte Mensch seine Annahme oder Ablehnung des Glaubens schwerer zum Ausdruck bringen kann, ist es notwendig, mit Aufgeschlossenheit und Zuwendung, Liebe und Rücksichtnahme seine Antwort auf das Evangelium zu entdecken. Auf nonverbale Äußerungen (Gesichtsausdruck während des Redens, Betens, Segnens; Gesten der Zuneigung beim Gottesdienst, Freude an der Teilnahme u.ä.) des behinderten Menschen ist besonders zu achten.
- ◇ Wo eine Bereitschaft auf Christus hin zu hören oder zu spüren ist, gibt es kein grundsätzliches Hindernis, ihm Anteil am Sakrament zu gewähren.
- ◇ Diese Bereitschaft kann in einem Bekenntnis (Lied, Gebet, Bekenntnistext) mit der Gemeinde zum Ausdruck kommen. Ein Glaubensversprechen sollte nicht gefordert werden.
- ◇ Besonders in der offenen Arbeit ist die Vorbereitung der Gemeinde auf die Abendmahlszulassung geistigbehinderter Menschen mit derselben Intensität zu betreiben wie die Vorbereitung der geistigbehinderten Konfirmanden auf das Abendmahl.“⁴

4. Konfirmation als ein Akt der Integration

Schließlich ist die Konfirmation im Blick auf ihre Bedeutung für die Integration von Menschen mit geistiger Behinderung in die Gemeinde zu bedenken. In der allgemeinen Behindertenarbeit spielt die Frage der Integration gegenwärtig eine große Rolle. Es besteht kein Grund, daß christliche Gemeinde hier nicht im

⁴ Ebd., S. 246.

Sinne ihrer nach vorne weisenden Traditionen aus der Geschichte der Behindertenarbeit abseits stehen sollte oder gar der Entwicklung die Schleppe nachtragen sollte statt ihr voranzugehen. Im Blick auf die Familie, die Gemeinde und die Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung ist wichtig:

- ◇ Die Gemeinde vollzieht mit der Integration, daß sie Gemeinde der Schwachen ist. Sie praktiziert die Offenheit für jedermann. Es wird sich zeigen, in welcher Weise das Leben der Gemeinde durch Menschen mit geistiger Behinderung eine Bereicherung erfährt. Die Gemeinde steht zu ihrer mit der Taufe übernommenen Verpflichtung.
- ◇ Negative Erfahrungen mit der Umwelt sind für die Familie häufig an der Tagesordnung. Der Vollzug der Konfirmation bietet die Chance öffentlich zu machen: Der konfirmierte Jugendliche ist gleichberechtigter Christ. Sein volles Mensch-Sein wird anerkannt. Das kann den Eltern helfen, ihr Kind auch im Prozeß des Erwachsenwerdens zu begreifen.
- ◇ Im Blick auf den *Menschen mit Behinderungen* selbst wird deutlich: Er wird hier voll angenommen. Er gehört in der Gemeinde ganz dazu. Das Ja Gottes zu ihm realisiert sich im Ja der Gemeinde, der anderen Christen zu ihm.

Schritte auf dem richtigen Wege

Die christliche Gemeinde, die ja auch als ein Anwalt der „Außenseiter“ zu sehen ist, ist aufgefordert, in dieser Frage nach vorne zu gehen. Als ein überaus erfreuliches Zeichen, das zugleich dokumentiert, daß etwas in Bewegung geraten ist, sei hier auf das Schreiben der Synode der badischen Landeskirche an die Verantwortlichen in den Gemeinden (Ältestenkreise, Pfarrer usw.) und an die Religionslehrer zum Thema „Konfirmation geistig Behinderter“ hingewiesen, das von der Landessynode am 14. April 1983 beschlossen wurde.⁵ Darin stellt die Synode fest, geistig behinderte Menschen dürfen nicht von der Konfirmation und vom heiligen Abendmahl ausgeschlossen sein. Eine christliche Gemeinde, die ein geistig behindertes Kind taufe, habe damit auch zum Ausdruck gebracht, daß dieses Kind in die Gemeinschaft der Kirche gehört und von ihr getragen werde. Die Konfirmation verdeutliche, daß die Taufe einen bleibenden Zuspruch enthalte, der weder durch menschliche Leistungen erworben, noch durch Behinderungen in Frage gestellt werden könne. Die Synode begrüßt alle Bemühungen darin, Jugendliche mit geistiger Behinderung zur Konfirmation und zum heiligen Abendmahl zu führen.

⁵ Verhandlungen der Landessynode der Ev. Landeskirche in Baden, Karlsruhe 1983, S. 114. – Der Text ist ausführlich zitiert oben S. 22.

Die Teilnahme an Konfirmation und heiligem Abendmahl wird als ein zeichnerhafter Beitrag der christlichen Gemeinde zur Integration von Menschen mit Behinderungen in unsere Gesellschaft herausgestellt.

In der Arbeitshilfe zu „Konfirmandenarbeit und Konfirmation“ der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck⁶ wird die Frage der Teilnahme von Menschen mit Behinderungen explizit angesprochen. Es wird herausgestellt, daß die pädagogische Situation der Konfirmandenarbeit sich grundsätzlich von derjenigen in der Schule dadurch unterscheidet, daß „Schüler aller Schularten, also auch Lernbehinderte und Praktisch Bildbare (= geistig Behinderte), dazu gehören. Verhaltensgestörte oder behinderte Konfirmanden sollen in der Regel zusammen mit ihrem Jahrgang unterrichtet und eingesegnet werden. Dabei ist der Rat von Fachkräften einzuholen.“ Es wird von der besonderen Aufgabe der Kirche her gefolgert, daß der Konfirmandenarbeit die Aufgabe gestellt ist, „die Jungen und Mädchen der Gemeinde ohne jede wertende Unterscheidung in ihren Konfirmandengruppen zusammenzufassen. Im Zusammensein, -arbeiten und -leben, auch mit Lernschwachen, Verhaltensgestörten und Behinderten, ist ein exemplarisches Lernfeld für christliche Gemeinschaft gegeben.“

Hinsichtlich der *Gestaltung der Konfirmandenarbeit* wird es von daher notwendig erachtet, daß sowohl in der Wahl von Arbeitsformen für die Vermittlung christlicher Inhalte die Breite der Schulbildung konsequent berücksichtigt als auch in der Zielsetzung diese besondere gruppenspezifische Situation beachtet wird. In *vielfältigen ganzheitlichen Arbeitsformen* solle den Konfirmanden mit ihren unterschiedlichen Begabungen die Möglichkeit gegeben werden, die Inhalte aufzunehmen, sich zu äußern und einzubringen. Das geschehe durch sichtbare und erlebbare Zeichen im Spiel und Bewegung, in kreativen und kommunikativen Gestaltungen, im Gespräch, das Empfindungen und Erfahrungen behutsam aufnehme, bis hin zum verstandesmäßigen Begreifen von Inhalten und Zusammenhängen. „Dabei sollte deutlich werden, daß dies in der ganzen Breite zwar unterschiedliche, aber gleichwertige Zugänge zu den Inhalten des Evangeliums sind.“

Für besonders schwierige Situationen wird auf die Möglichkeit verwiesen verhaltensauffällige, lernschwache und geistig behinderte Jugendliche neben den Konfirmandengruppen gesondert in Kleingruppen oder einzeln zu unterrichten. Aber das soll nur zeitweise geschehen und auf neue Versuche der Integration hin angelegt sein. Weiter heißt es, daß es in besonderen Situationen sinnvoll sein kön-

⁶ *Rat der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck* (Hg.), *Konfirmandenarbeit und Konfirmation* (Didaskalia, Heft 35), Kassel 1990, S. 41–43. Daraus auch die folgenden Zitate im Text. – Vgl. auch R. Rogge, *Behinderte im Konfirmandenunterricht*, in: *Comenius-Institut* (Hg.), *Handbuch für die Konfirmandenarbeit*, Gütersloh²1985, S. 128–142.

ne, die Konfirmandenarbeit an Schulen für geistig Behinderte und in Einrichtungen, in denen geistig behinderte Menschen leben, von speziell ausgebildeten Lehrkräften und Heilpädagogen gesondert durchführen zu lassen. Das sollte in Absprache und möglichst in Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Pfarrer geschehen, damit die Arbeit mit behinderten Konfirmandinnen und Konfirmanden stärker ins Bewußtsein der Ortsgemeinde und der Herkunftsgemeinden gerückt werde. Die Konfirmation sollte dabei in einem Gemeindegottesdienst gefeiert werden. Ich denke, hier ist die breite Palette der Möglichkeiten angesprochen und bewußt gemacht. Welcher Weg begangen wird, hängt dann von den jeweiligen Möglichkeiten ab.

Die Konfirmation soll nicht Ende, sondern Anfang eines Prozesses sein. Christliche Gemeinde umfaßt nach ihrem eigenen Selbstverständnis eine Gemeinschaft, in der ganz unterschiedliche Menschen mit unterschiedlichen Gaben und Defiziten, Interessen, Einstellungen, Behinderungen, Wünschen und Hoffnungen zusammenkommen. Die übliche gesellschaftliche Regel lautet „Gleich und Gleich gesellt sich gern“. Für die christliche Gemeinde gilt: „Gleich und Ungleich finden zueinander.“ Eine solche Weite ist möglich, weil diese Gemeinschaft nicht nur auf den Leistungen der sie bildenden Menschen basiert, sondern ihren Grund in Jesus als dem Christus des Glaubens hat. Die damit gegebene Gleichheit im Sinne der Gleichstellung vor Gott beinhaltet die Hineinnahme der (sozial – körperlich – psychisch – glaubensmäßig usw.) „Schwachen“.

Jesus hat gerade die Ab- und Ausgrenzungen, die Menschen seiner Zeit vornahmen, niedergerissen. Er lehrt uns, daß Behinderung nicht als Strafe für Sünde angesehen werden darf. Man lese dazu nur die sog. Magna Charta der Solidarität der christlichen Gemeinde in 1.Kor 12, 12–26. Menschen mit Behinderungen sind nicht in der Weise Mitglieder der Gemeinde, daß zuerst in einem Normalisierungsprogramm alle Schwächen „abgebaut“ werden müßten, damit man sie dann in die Gemeinde integrieren kann. Das Spezifikum der christlichen Gemeinde besteht nicht darin, daß gleich und gleich sich gern gesellt, sondern daß Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen und mit verschiedenen Voraussetzungen, Stärken und Schwächen, zusammenkommen.

Gewiß: Integration kann auch zu einer Überforderung für alle Beteiligten werden. Das gilt es festzuhalten. Z.B. sind Menschen, die taub sind, in aller Regel auf spezielle Gottesdienste und eine Gehörlosengemeinde angewiesen. Aber dies darf nicht von vornherein als Alibi dafür benutzt werden, daß man alle weiteren Überlegungen zur Frage der Integration von Menschen mit Behinderungen in die christliche Gemeinde einstellt. Der Phantasie und Liebe sind hier keine Grenzen gesetzt, darüber nachzudenken und Schritte zu versuchen, die zu einer sinnvollen Integration führen.